

N<sup>ro</sup>. 97.

Samstag den 13. August

1831.

**Gubernial-Verlautbarungen.**

Z. 1030. (3) Nr. 17847/2481.

**K u n d m a c h u n g**

der Einstellung des Debrecziner Jahrmarktes für das heurige Jahr. — Laut Eröffnung der königl. ungarischen Statthalterey wird der Jahrmarkt zu Debreczin, welcher alljährlich um das Fest Maria Himmelfahrt den 15. des Monats August abgehalten zu werden pflegt, im heurigen Jahre wegen der in jener Gegend herrschenden Cholera-Krankheit nicht Statt haben. — Welches hiemit um jedem Noththeile der hiebei interessirten Partheyen vorzubeugen, zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. — Vom k. k. illyr. Gubernium. Laibach am 6. August 1831.

Anton Freyherr v. Codelli,  
k. k. Gubernial- und Präsidial-Secretär.

Z. 1037. (3) Nr. 452. P. S. C.

**C i r c u l a r e**

der auf allerhöchsten Befehl aufgestellten illyr. Provinzial-Sanitäts-Commission. — Aufhebung der Contumaz- und Kastell-Reinigungs-Taxe an dem Sanitäts-Cordon gegen Ungarn, Croatien und das ungarische Küstenland. — Einer Entschließung der hohen Central-Sanitäts-Hofcommission vom 18. v. M., Zahl 685, gemäß, dürfen bei allen Contumaz- und Kastell-Anstalten, welche an dem zum Schutze der k. k. Staaten unter sich gezogenen Cordons bereits errichtet sind, oder nothwendigerweise noch hergestellt werden müssen, durchaus keine Reinigungsstaxen abgenommen, und die etwa schon abgenommenen Gebühren müssen rückgestellt werden. — Diese Vorschrift wurde sogleich an die diesländigen Contumaz- und Kastell-Anstalten am krainerischen Cordon erlassen. — Um aber das Publicum hievon in die Kenntniß zu setzen, und möglichen Unterschleifen zu begegnen, findet man sich veranlaßt, diese Aufhebung der Reinigungsstaxen an den hierländigen Sanitäts-

Anstalten mit dem Beifügen zur öffentlichen Kunde zu bringen, daß die ganze Amtshandlung an allen Contumazen und Kastellen des krainerischen Cordons ganz unentgeltlich geschehen müsse. — Würde wider bessere Voraussetzung irgend eine Anforderung unter was immer für einem Titel von dem Dienerpersonale solcher Anstalten gemacht werden, welchem sogar die Annahme von Geschenken bei schwerer Strafe untersagt worden ist, so wolle sich die betreffende Parthei mit der dießfälligen Anzeige an den Contumaz-Director oder Kastell-Inspector, oder an den nächsten exponirten kreisämtlichen Commissär, oder an den nächsten Herrn Cordons-Commandanten, oder an diese Provinzial-Sanitäts-Commission unmittelbar wenden. — Den Contumaz-Anstalten und Kastell-Inspectionen ist zugleich bei Strafe der Dienstentlassung des betreffenden schuldtragenden Beamten zur Pflicht gemacht, dafür zu sorgen, daß gegenwärtiges Circulare an den Eingängen der Contumazen und Kastelle, in den Amtsstuben, Besprechungszimmern, Kalyben und Waaren-Magazinen stets affigirt sey. — Um aber die Kenntniß dieser Begünstigung allenthalben zu verbreiten, haben die Kreisämter die ausgedehnteste Bekanntmachung dieses Circulars sowohl in deutscher, als auch in der Landessprache unverzüglich einzuleiten. — Von der k. k. Provinzial-Sanitäts-Commission für Krain und Kärnten. Laibach am 4. August 1831.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidberg,  
Gouverneur und Commissions-Präsident.

Z. 1011. (3) Nr. 146. Illyr. St. G. B.

**K u n d m a c h u n g**

der Verkaufs-Versteigerung über fünf im Rentbezirke Pirano liegenden Kirchen. — In Folge hohen Staats-Güter-Veräußerungs-Hof-Commissions-Decrets vom 21. Mai d. J., Z. 5664P., wird am 25. August d. J., in den

gewöhnlichen Amtskunden bei dem k. k. Rent-  
 amte Pirano, Istrianer Kreises, zum Verkauf-  
 fe im Wege der öffentlichen Versteigerung meh-  
 rerer, zum Bruderschaftsfonde gehörigen, im  
 Rentbezirke Pirano gelegenen Kirchen geschrit-  
 ten werden, als: 1.) der in der Gegend Sez-  
 ziolo gelegenen Kirche St. Pietro, im Flächen-  
 inhalte von 18 Quadrat-Klaftern, 411', ge-  
 schätzt auf 21 fl. 46 kr.; 2.) der in der Ge-  
 gend del Biaggio gelegenen Kirche St. Giovan-  
 ni, im Flächeninhalte von 17 Quadrat-Klaster,  
 1', 10'', geschätzt auf 16 fl. 33 kr.; 3.)  
 der in der Gegend Fasan gelegenen Kirche di  
 tutti i Santi, im Flächeninhalte von 12 Qua-  
 drat-Klaftern, 2', 5'', geschätzt auf 9 fl. 33 kr.;  
 4.) der in der Gegend St. Spirito gelegenen  
 Kirche, im Flächeninhalte von 17 Quad. Klft.,  
 5', 3'', geschätzt auf 27 fl. 26 kr.; 5.) der in  
 der Gegend St. Martino gelegenen Kirche, im  
 Flächeninhalte von 30 Qdr. Kl. geschätzt auf 27 fl.  
 25 kr. Diese Realitäten werden einzelnweise, so  
 wie sie der betreffende Fond besitzt und genießt  
 oder zu besitzen und zu genießen berechtigt ge-  
 wesen wäre, um den beigesezten Fiscalpreis aus-  
 geboten, und dem Meistbietenden mit Vorbehalt  
 der höhern Genehmigung überlassen werden. —  
 Niemand wird zur Versteigerung zugelassen,  
 der nicht vorläufig den zehnten Theil des Fiscal-  
 preises entweder in barer Conv. Münze, oder  
 in öffentlichen, auf Metall-Münze und auf  
 den Ueberbringer lautenden Staatspapieren  
 nach ihrem coursmäßigen Werthe bei der Ver-  
 steigerungs-Commission erlegt, oder eine auf  
 diesen Betrag lautende, vorläufig von der Com-  
 mission geprüfte, und als legal und zureichend  
 befundene Sicherstellungs-Urkunde beibringt.  
 — Die erlegte Caution wird jedem Licitanten  
 mit Ausnahme des Meistbieters, nach beendig-  
 ter Versteigerung zurückgestellt, jene des Meist-  
 bieters dagegen wird als verfallen angesehen  
 werden, falls er sich zur Errichtung des dies-  
 fälligen Contractes nicht herbeilassen wollte,  
 oder wenn er die zu bezahlende erste Rate in  
 der festgesetzten Zeit nicht berichtigte, bei pflicht-  
 mäßiger Erfüllung dieser Obliegenheiten aber  
 wird ihm der erlegte Betrag an der ersten Kauf-  
 schillingshälfte abgerechnet, oder die sonst ge-  
 leistete Caution wieder erfolgt werden. — Wer  
 für einen Dritten einen Anbot machen will, ist  
 verbunden die diesfällige Vollmacht seines Co-  
 mitenten der Versteigerungs-Commission vor-  
 läufig zu überreichen. — Der Meistbieter hat  
 die Hälfte des Kaufschillings innerhalb vier  
 Wochen nach erfolgter, und ihm bekannt ge-  
 machter Bestätigung des Verkaufs-Actes und  
 noch vor der Uebergabe zu berichtigen, die an-  
 dere Hälfte aber kann er gegen dem, daß er

sie auf der erkauften, oder auf einer andern,  
 normalmäßige Sicherheit gewährenden Realit-  
 tät in erster Priorität grundbüchlich versichert,  
 mit fünf vom Hundert in Conventions-Mün-  
 ze verzinst, und die Zinsengebühren in halb-  
 jährigen Verfallraten abführt, in fünf glei-  
 chen jährlichen Ratenzahlungen abtragen, wenn  
 der Erstehungspreis den Betrag von 50 fl. über-  
 steigt, sonst aber wird die zweite Kaufschillings-  
 Hälfte binnen Jahresfrist vom Tage der Ueber-  
 gabe gerechnet, gegen die ersterwähnten Beding-  
 nisse berichtet werden müssen. — Bei glei-  
 chen Anboten wird Demjenigen der Vorzug  
 gegeben werden, der sich zur sogleichen oder  
 frühern Berichtigung des Kaufschillings her-  
 beiläßt. — Die übrigen Verkaufsbedingnisse,  
 der Werthanschlag und die nähere Beschreibung  
 der zu veräußernden Realitäten können von  
 den Kauflustigen bei dem k. k. Rentamte in  
 Pirano eingesehen werden. — Von der k. k.  
 Staatsgüter-Veräußerungs-Provinzial-Com-  
 mission. — Triest am 30. Juni 1831.

Joseph Franz Englert,  
 k. k. Subernal- und Präsidial-Secretär.

Z. 1009. (3) ad Nr. 147. St. G. W.

**K u n d m a c h u n g**

der Versteigerung der Niederöster. Religions-  
 Fondsherrschaft Erla, im W. D. W. W. —  
 Am 16. September d. J., Vormittags um  
 10 Uhr, wird in dem Rathssaale der k. k. Nie-  
 deröster. Landesregierung, die Niederöster. Re-  
 ligions-Fondsherrschaft Erla, im Wege der  
 öffentlichen Versteigerung, mit dem Vorbe-  
 halte der höhern Genehmigung an den Meist-  
 bietenden verkauft werden. — Der Ausruf-  
 preis für diese Herrschaft ist nach dem Durch-  
 schnitte der baren Abfuhrten der Jahre 1821  
 bis einschließig 1830 berechnet, und sonach auf  
 Ein Mal Hundert vierzig Tausend  
 neunzig sechs Gulden, drei und drei-  
 ßig Kreuzer Conventions-Münze festgesetzt  
 worden. — Diese Herrschaft liegt im Kreise  
 W. D. W. W. unweit Enns, nächst der Do-  
 nau, und enthält folgende Bestandtheile: Er-  
 ste n s. An Gebäuden. — 1.) Das mit  
 Ziegeln gedeckte Schloß zu Erla; 2.) den  
 gleichfalls mit Ziegeln gedeckten Köbnerka-  
 sten, der an das Schloß angebaut, und in sei-  
 nen vier Abtheilungen bei 6000 Meßen aufzu-  
 nehmen geeignet ist; 3.) ein Gebäude für  
 den Kuhstall und Heuboden; 4.) eine hölzer-  
 ne Wagenschuppe und eine Scheuer zur  
 Aufbewahrung von Holz-Materialien; 5.)  
 das am Fuße des Schloßberges befindliche Ge-  
 bäude mit der Wasserleitungs-Maschine, mit-  
 telst welcher das Brunnenwasser durch bleyerne

Röhren über den Berg in das mitten im Schloßhofe befindliche steinerne Bassin geleitet wird, und einem neben diesem Gebäude befindlichen hölzernen Fischbehälter; 6.) zwei Fruchtscheuern, eine nächst dem Schlosse zu Erla, die andere zu Ennsdorf; endlich 7.) ein im Jahre 1823 erbautes hölzernes Auhütthaus, nebst einer besonderen Holzhütte im Grünhaußen. — **Zweiten s. An** Dominical-Grundstücken. — 1 Foch, 120 Quadrat-Klafter Aecker; 5 Foch, 822 Quadrat-Klafter Gärten; 5 Foch, 512 Quadrat-Klafter Wiesen; 1 Foch, 1399 Quadrat-Klafter Huthweiden; 1555 4/6 Quadrat-Klafter Teiche. — **Dritten s. An** Waldungen. — 111 Foch, 1200 Quadrat-Klafter Waldungen; 558 Foch, 1064 1/6 Quadrat-Klafter Auen. — **Vierten s. Die** Grundherrlichkeit. — 1.) Ueber 356 behaute Unterthanen, worunter 272 Bauern-Gutsbesitzer und 84 Kleinhausler, und zwar: In Desterreich unter der Enns W. D. W. W., in folgenden Aemtern: im Hof- und Floriani-Amt, in Winklern, Krottenthal, Kleinberg, Wanstendorf, dann Zaimwörth. — In Desterreich ob der Enns: im Mühlkreise zu Straß, Nieder-Sebarn und Aisting; im Hausruckkreise im Amte Hörsching. — 2.) Ueber 695 Ueberlandholden und 97 Zehentbesitzer in eben so vielen Gewähren. — **Fünftens. An** Körner-Zehenten. — Den ganzen Körner-Zehent von 4421 Foch, 450 Quadrat-Klafter; den halben Körner-Zehent von 250 Foch, 504 3/6 Quadrat-Klafter; zwei Drittel Körner-Zehent von 1292 Foch, 1547 2/6 Quadr.-Kl.; Drittel Körner-Zehent von 473 Foch, 1030 Quadr.-Kl., in 86 Bezirken. — **Sechstens. An** Geld-, Natural-Diensten und sonstigen Bezügen. — 1.) Im Gelde, von sämtlichen Unterthanen jährlich 6 fl. 26 kr. Conv. Münze, und 3121 fl. 21 1/4 kr. W. W., dann hierzu den alle drei Jahre verfallenden Rechtlehendienst mit 163 fl. 49 3/4 kr. — 2.) An Dienstkörnern und Markt-Futterhafer jährlich: 18 6/16 Mehen Weizen; 349 Mehen, 5 3/5 Maßl Korn, und 332 Mehen, 2 4/5 Maßl Hafer. — 3.) An Todten- und Veränderrungs-Pfundgeld, zusammen jährlich beiläufig 1700 fl. Conventions-Münze. — 4.) An Grundbuchs-, adeligen Richteramts- und Gerichtstaren, jährlich beiläufig 600 fl. Conv. Münze. — 5.) Die

Inleut-Roboth-Relution, welche im Jahre 1830, 23 fl. Conventions-Münze ertrug. — 6.) Einen unveränderlichen Reise- und Zehrungsbeitrag, mit jährlichen 17 fl. 40 kr. Wiener Währung, vom Amte Hörsching. — Als Entschädigung für das im Jahre 1830 aufgehobene Taxrecht auf 5 Wirthshäuser, jährlich 68 fl. Conventions-Münze. — **Siebentens. Besondere** Berechtigte: 1.) Die Ortsobrigkeit in den Ortschaften der Pfarbezirke Erla, Ernstshofen, Pantaleon und St. Valentin. — 2.) Das Fluß-Fischerey-Recht auf der Donau, in einer Strecke von 11919 Current-Klaftern. — Als Käufer wird Jedermann zugelassen, der hier Landes-Realitäten zu besitzen geeignet ist. Denjenigen, die in der Regel nicht landtafelfähig sind, kommt hierbei für sich und ihre Leibeserben in gerader absteigender Linie, die mit der Regierungs-Circular-Verordnung vom 24. April 1818 kundgemachte allerhöchst bewilligte Nachsicht der Landtafelfähigkeit, und die damit verbundene Befreyung von Entrichtung der doppelten Gülte zu Statten. — Wer an der Versteigerung Antheil nehmen will, hat als Caution den zehnten Theil des Ausrufspreises bei der Versteigerungs-Commission bar oder in öffentlichen, auf Metallmünze und auf Ueberbringer lautenden Staatspapieren nach ihrem cursmäßigen Werthe zu erlegen, oder eine auf diesen Betrag lautende, von der k. k. Hof- und Niederösterreichischen Kammeryprocuratur vorläufig geprüfte, und als bewährt bestätigte Sicherstellungs-Acte beizubringen. — Der Ersteher der Herrschaft hat das Drittheil des Kaufschillings vier Wochen nach erfolgter Genehmigung des Kaufes, noch vor der Uebergabe des erkauften Objectes in die Verwaltung des Käufers, zu berichtigen; den Rest kann er gegen dem, daß er ihn auf dem erkauften Gegenstande in erster Priorität versichert, und mit jährlichen fünf vom Hundert in Conventions-Münze, und in halbjährigen Raten verzinslet, in fünf gleichen jährlichen Raten, von dem Tage an gerechnet, an dem der erkaufte Gegenstand mit Vortheil und Lasten an ihn übergeht, abtragen. — Die übrigen Verkaufsbedingungen, die Beschreibung etc. können an jedem Montage, Mittwoch und Sonnabende, Vormittags von 9 bis 12 Uhr, im Präsidial-Bureau der k. k. Niederösterreichischen Landesregierung, so wie auch in der Amtskanzley der Herrschaft Erla eingesehen werden. — Von der k. k. Niederöster. Staatsgüter-Veräußerungs-Commission. Wien am 2. Julius 1831.

Z. 1046. (2)

Nr. 18127.

**E u r r e n d e**

des kaiserl. königl. illyrischen Guberniums. Die Verfälschung der aus Anlaß der Cholera auszustellenden Sanitäts- und Contumaz-Pässe, ist als Verbrechen anzusehen. — E. k. k. Majestät haben mittelst einer an die k. k. Oberste Justizstelle erlassenen a. h. Entschließung vom 23. Juli d. J., zu verordnen geruhet, daß die aus Anlaß der Cholera auszustellenden Sanitäts- und Contumaz-Pässe für öffentliche Urkunden anzusehen seyen, und jede Verfälschung derselben, im Sinne des §. 178 lit. d, I. Theil des Strafgesetzbuches, als Verbrechen des Betrug, bestraft werden soll. — Diese a. h. Entschließung wird in Folge hohen Hofkanzlei-Decrets, vom 30. Juli l. J., Zahl 17949, zu Jedermanns Benehmungs-Wissenschaft hiemit bekannt gemacht. — Laibach am 6. August 1831.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,  
Landes-Gouverneur.  
ELEMENS Graf v. Brandis,  
k. k. Gubernialrath.

Z. 1047. (2)

Nr. 17792.

**K u n d m a c h u n g.**

Wegen Abhaltung der Minuendo-Versteigerung der Schreib- und Kanzley-Materialien-Lieferung für das k. k. Gubernium und die übrigen k. k. Behörden während des Verwaltungsjahres 1832. — Wegen Lieferung des für das k. k. illyrische Gubernium und die übrigen k. k. Behörden dieses Gouvernements-Gebietes, erforderlichen Bedarfs an Schreib- und Beleuchtungs-Materialien, dann sonstigen Kanzley-Requisiten für das Verwaltungsjahr 1832, wird am 29. August 1831, Vormittags von 9 bis 12 Uhr, und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr, in dem hiesigen Gubernial-Rathssaale eine Minuendo-Versteigerung, und zwar für jeden Artikel insbesondere abgehalten werden. — Die Bedingungen sind folgende: A.) Der Bedarf an den zu liefernden Artikeln ist beiläufig: An Schreib- und Beleuchtungs-Material. 1.) 475 Rieß Klein-Concept-Papier, in dem vorgeschriebenen Formate, laut welchem der beschnittene Bogen 13 Zoll Höhe und 8 Zoll Breite, folglich ein Flächenmaß von 104 Quadrat-Zoll zu enthalten hat; 2.) 29 Rieß Groß-Concept-Papier; 3.) 233 Rieß gutes Kanzleypapier, dann 4 Rieß Kanzleypapier zu Rathsprötkollen; 4.) 15 1/2 Rieß Groß-Median-Concept-Papier; 5.) 8 1/2 Rieß Groß-

Median-Kanzley-Papier; 6.) 25 Rieß Klein-Median-Concept-Papier; 7.) 16 Rieß Klein-Median-Kanzlei-Papier; 8.) 9 Rieß Mittelfein-Regal-Papier; 9.) 2 Rieß fein Regal oder Imperial-Papier; 10.) 6 1/2 Rieß Belins-Papier für Schulzeugnisse; 11.) 43 Rieß Regal-Pack-Papier; 12.) 46 Rieß Couvert-Papier; 13.) 39 Rieß Fließ-Papier; 14.) 1020 Pfund Rubsaamendhl; 15.) 25 Ellen gewirkte Lampendochte; 16.) 1 Pfund ordinäre Lampendochte. — An sonstigen Amtserfordernissen überhaupt. 1.) 107 1/2 Ellen Packwachsleinwand; 2.) 1000 Stück Pappendeckel; 3.) 33 Pfund Weihrauch; 4.) 8 Stück Kleiderbürsten; 5.) 8 Stück Schuhbürsten; 6.) 14 Stück Bartwische; 7.) 54 Stück ordinäre Rehrbesen, und 8.) 6 Stück Rehrbesen von Borsten. — B.) Als Ausrufspreis wird bei jedem Artikel, der bei der vorjährigen Licitation erzielte und bisher bestandene Lieferungspreis angenommen, und die Lieferung für den erwähnten Zeitraum Demjenigen überlassen werden, der bei dem Abschlusse der Licitation der Mindestbieter bleiben wird. — C. Wird nach abgehaltener Versteigerung und nach erfolgter Genehmigung derselben, welche ausdrücklich vorbehalten wird, mit jedem einzelnen Ersteher hinsichtlich des erstandenen Artikels ein förmlicher Contract abgeschlossen werden, und zur Sicherung der genannten Contracts-Zuhaltung eine Caution im 15ten Theile des entfallenden contractmäßigen Geldbetrages im Baren oder gegen Pragmatical-Sicherheit bedungen, weshalb sich jeder Licitant bei der Licitations-Commission über die Cautionsfähigkeit auszuweisen haben wird. — D.) Den Licitanten werden von allen zu liefernden Papiergattungen Muster vorgelegt werden. Zugleich hat aber auch jeder Licitant von den Papiergattungen, welche er liefern will, 10 Muster-Exemplare der Commission vorzulegen, wobei man sich vorbehält, nach erkanntem Vorzuge eines oder des andern zur Grundlage der Versteigerung zu wählen. — E.) Wenn von irgend einem Artikel vor Ausgang des Lieferungs-Contractes eine größere als die obige Quantität erforderlich wäre, so hat der Ersteher diesen Mehrbedarf um den Licitationpreis beizustellen, wird dagegen aber keineswegs berechtigt seyn, eine Entschädigung anzusprechen, wenn der Bedarf geringer ausfallen sollte. — F.) Die übrigen Licitationsbedingungen können täglich bei der Gubernial-Expedit-Direction eingesehen werden. — Vom k. k. illyrischen Gubernium. Laibach am 4. August 1831.

**Gubernial-Verlautbarungen.**

**Z. 1056. (1)** ad Nr. 17409.  
**K u n d m a c h u n g.**

Bei dem k. k. Zahlamte Linz ist die erste Amtschreibersstelle mit dem systemmäßigen Gehalte jährlicher 350 fl. Conventions-Münze, in Erledigung gekommen, und ein Gleiches dürfte demnächst mit der zweiten Amtschreibersstelle, welcher der Gehalt jährlicher 350 fl. E. M. anfließt, der Fall seyn, so wie endlich für den Fall der graduellen Vorrückung auch die dritte Amtschreibersstelle daselbst, womit eine Besoldung von 300 fl. E. M. verbunden ist, zu besetzen seyn würde. — Diejenigen, welche den einen oder den andern dieser Dienstposten zu erhalten wünschen, haben sich itens über die zurückgelegten philosophischen Studien, oder doch wenigstens vollendeten Humanitäts-Classen, so wie itens über die Erlernung der Staatsrechnungswissenschaft durch die dießfälligen Zeugnisse; itens über das bereits zurückgelegte zwanzigste Lebensjahr, durch die Beibringung des Tauffcheines; itens über ihren unbescholtenen Character, und itens über den Umstand, daß sie im Erfordernissfalle eine Caution von 1500 fl. bis 2000 fl. zu leisten im Stande sind, glaubwürdig auszuweisen; eben so müssen sich itens jene, welche noch bei keinem Cassadienst angestellt waren, in Gemäßheit der hohen Hofkammer-Verordnung vom 3. September und 17. December 1819, Nr. 37344 und 52895, vorher der zollamtlichen Prüfung aus dem Cassa- und Rechnungsgeschäfte unterziehen, was auch Denjenigen obliegt, welche eine solche Prüfung seit länger als dem Verlaufe eines vollen Jahres bestanden haben. — Die instruirten Besuche um die Erlangung der in Rede stehenden Stellen sind längstens bis 10. September l. J. bei dieser Landesstelle zu überreichen. — Linz am 14. Juli 1831.

Franz Anton Eiser,  
 kaiserl. königl. Regierungs-Secretär.

**Kreisämthliche Verlautbarungen.**

**Z. 1045. (2)** Nr. 9750.

**K u n d m a c h u n g.**

Zur Herstellung der im Laufe dieses Jahres noch vorzunehmen Conservations-Arbeiten im hiesigen Inquisitionshause wird die mit hoher Gubernial-Verordnung vom 2. dieses, Zahl 17776, anbefohlene Mindestversteigerung am 19. dieses Monats, Vormittags um 9 Uhr in diesem Kreisamte abgehalten werden. — Diejenigen, welche diese Bauarbeiten, die in der Maurer- und Zimmermanns-Arbeit,

(3. Amts-Blatt Nr. 97. d. 13. August 1831.)

dann in Beistellung der Baumaterialien, ferner in der Steinmeß-, Tischler-, Schmid-, Schlosser-, Hafners-, Glaser-, Klampferer-, Mahler-, Tapezire-, Anstreicher-, Binder-, Drahtneß-Arbeit bestehen, im Einzelnen oder im Ganzen zu übernehmen willens sind, werden zu dieser Versteigerung eingeladen. — Die Baudevisé hierüber kann in den gewöhnlichen Amtsstunden in diesem Amte jederzeit eingesehen werden.

Kreisamt Laibach am 7. August 1831.

**Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.**

**Z. 1041. (2)** Nr. 4978.

**E d i c t.**

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain, wird in Gemäßheit des hohen Hof-Decrets vom 20. September 1820, Nr. 1701, der J. G. S. bekannt gemacht, daß bei demselben sich in Folge der Johann Rappus v. Pichelsstein'schen Concurs-Verhandlung drei landschaftliche Ararial-Obligationen à 3 1/2 pEt. pr. 200 fl., 200 fl. und 100 fl., zusammen pr. 500 fl.; dann ein Geldbetrag von 14 fl., und zwar für die vor allen Gläubigern classifizierte Pfarckirche St. Montis, hinsichtlich ihrer Forderung pr. 417 fl. 32 kr., dann für die in die vierte Classe gesetzten Gläubiger, namentlich: Joseph Jellaschitsch, Lukas Tischopp und Johann Gruber, bereits über 32 Jahre in Deposito befinden, indem sich diese Gläubiger bei der Vertheilung der Zahlung wegen nicht gemeldet haben, weshalb dieselben hiemit aufgefordert werden, nunmehr ihre Ansprüche auf diese Deposita binnen einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, so gewiß dazuthun, als im Widrigen nach dem oberrwähnten hohen Hofdecrete vorgegangen werden würde.

Laibach den 26. Juli 1831.

**Aemthliche Verlautbarungen.**

**Z. 1054. (1)** ad Nr. 13805.

**Straferkenntnis.**

Von der k. k. kärnthischen Cameralgefällens-Verwaltung wird Johann Janeschitsch, aus Martinsdorf, im Bezirke Nassensfuß, wegen 40 Pfund Taback, welche er im November v. J., aus Croatien eingeschmuggelt hat, in Gemäßheit der l. G. 19 und 26 des allerhöchsten Tabackpatentes vom 8. Mai 1784, unter Offenlassung der gesetzlichen Recursfrist, zu einer Geldstrafe von Sechshundert Vierzig Gulden E. M. verurtheilt, und dieses Erkenntnis, weil sein gegenwärtiger Aufenthaltsort

nicht ausgemittelt werden konnte, mit dem Beisage öffentlich bekannt gemacht, daß, wenn derselbe binnen drei Monaten, vom Tage der dritten und letzten Einschaltung des gegenwärtigen Erkenntnisses in die Zeitungsblätter, sich nicht melden, und die zur Ergreifung der gesetzlich zustehenden Mittel bestimmte Frist fruchtlos verstreichen lassen sollte, das wider ihn gefällte Straferkenntnis in Rechtskraft erwachse. — Laibach den 6. August 1831.

so gewiß anzumelden, als sie im Widrigen die Folgen des Gesetzes sich selbst zuzuschreiben haben würden.

Vereintes Bezirks-Gericht Radmannsdorf am 29. Juli 1831.

**Z. 1057. (1) Nr. 4084.**  
**B e k a n n t m a c h u n g.**

Vermöge der bestehenden Vorschrift ist es untersagt, ein neu gebautes Haus oder Gewölbe, ohne daß die Obrigkeit nach genommener Einsicht die Erlaubniß erteilt hat, zu beziehen oder zu vermietthen. Diese Vorschrift wird mit dem Beisage in Erinnerung gebracht, daß Derjenige, der dawider handelt, nach dem §. 139, II. Th. St. G. somit nach Verschiedenheit der Umstände um den Betrag des halbjährigen Miethzinses, oder mit achttägigen Arreste bestraft werden wird.

Vom Stadtmagistrate Laibach am 3. August 1831.

**Z. 1059. (1)**

**A n z e i g e.**

Es wünscht Jemand gegen billige Bedingungen Unterricht in der Kalligraphie und im Landschafts- und Blumenzeichnen zu geben. Nähere Auskunft deshalb erteilt das Zeitungs-Comptoir.

**Z. 1050. (2)**

**D i e n s t s u c h e n d e r.**

Jemand wünscht zu einem Landgute, wobei eine Feldwirthschaft wäre, als Deconom, oder auch zu einer Herrschaft als Kammerdiener in Dienst zu treten.

Nähere Auskünfte von diesen Dienstsuchenden erteilt der Controllor von der D. N. Commenda Laibach.

Laibach am 10. August 1831.

**Z. 1038. (2) Nr. 727.**  
**Concurs-Verlautbarung.**

Bei dem k. k. Absatz-Postamte Salzburg ist die Avarial-Postmeisterstelle mit 1000 fl. Gehalt, gegen Erlag eines gleichen Betrages als Dienstcaution, und mit dem Genusse einer freien Wohnung, in deren Ermanglung aber mit 80 fl. Quartiergeld erledigt.

Zur Besetzung dieser Stelle wird demnach in Folge Verordnung der wohlabbl. k. k. obersten Hof-Post-Verwaltung vom 1. k. M., Zahl 7014, der Concurs mit dem Beisügen ausgeschrieben, daß die Bewerber ihre gehörig belegten Gesuche binnen vier Wochen bei der k. k. Ober-Postverwaltung zu Linz einzureichen haben.

K. K. k. Ober-Post-Verwaltung.  
Laibach den 8. August 1831.

In der Buchhandlung des Jg. Al. Edlem v. Kleinmayr ist ganz neu zu haben:

Das ausführlichste und vollständigste Werk über die Cholera.

In dem nachfolgenden wichtigen Werke findet man außer allen übrigen mehr oder weniger mit der Cholera in Verbindung stehenden tropischen Krankheiten, auch die vollständigste Monographie der Cholera morbus selbst.

**Ueber die Natur und Behandlung**

der

**Krankheiten der Tropenländer**

Durch

die medicinische Topographie jener Länder erläutert, nebst der in den Tropenländern zur Verhütung derselben zu beobachtenden Diätetik.

Nach den besten ältern und neueren Quellen in geschichtlicher, literarischer und medicinisch-practischer Hinsicht für Aerzte, und für alle Diejenigen, welche nach dem Tropenländern reisen, oder sich vor Ansteckung präserviren wollen,

bearbeitet

vom Professor Dr. M. Hasper in Leipzig.  
Med. 8. 84 tng gedruckte Bogen Carl. Preis: 10 fl. 8 kr. C. M.

**Vermischte Verlautbarungen.**

**Z. 1058. (1) Nr. 1410.**  
**E b i e t.**

Alle Jene, welche aus was immer für Rechtstiteln auf den Verlaß der am 25. März 1831 zu Oberdobraua ab intestato verstorbenen Ursula Louzin, Ansprüche zu machen gedenken, haben solche bei der auf den 31. August d. J. angeordneten Liquidationstagung

Dieses unserer vaterländischen Literatur Ehre machende, höchst zeitgemäße Werk ist nicht allein für alle practischen Aerzte und Physici unentbehrlich, sondern auch ein brauchbares Handbuch für Alle Diejenigen, welche sich vor Ansteckung der Cholera oder sonstigen Krankheiten der Tropenländer sicher stellen wollen, da in demselben alle Erfahrungen englischer, französischer und russischer Aerzte (nach Auzouffie) gesammelt und niedergelegt worden sind.